



Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). Änderung

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom 28. Juni 2023
<p>Art. 196 Abrechnung mit dem Bund</p> <p>¹ Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.</p> <p>^{1bis} Sie gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2–5 und 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.</p> <p>² Sie liefern den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträgen bis zum Ende des folgenden Monats ab.</p> <p>³ Über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer erstellen sie eine jährliche Abrechnung.</p>	<p><i>Art. 196 Abs. 1–1^{ter}</i></p> <p>¹ Die Kantone liefern 79,5 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.</p> <p>^{1bis} Die Kantone liefern dem Bund 79,9 Prozent der bei ihnen eingegangenen Beträge ab, sofern die Bundesbeiträge nach den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesetzes vom [Datum] über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern abzüglich 0,7 Prozentpunkten der bei den Kantonen eingegangenen Beträge im Rechnungsjahr den Betrag von 200 Millionen Franken überschreiten. Die Erhöhung tritt auf das zweite Jahr nach dem Rechnungsjahr, in dem dieser Betrag überschritten wird, in Kraft.</p> <p><i>Abs. 1^{ter} Bisheriger Abs. 1^{bis}.</i></p>

Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Änderung

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom 28. Juni 2023
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des Vierten Kapitels</i></p> <p><i>Art. 120b</i> Beteiligung des Bundes in den Jahren 2025–2029</p> <p>¹ Die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90a Absatz 1 wird für den Zeitraum von 2025 bis 2029 um 250 Millionen Franken pro Jahr gekürzt.</p> <p>² Unterschreitet das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals am Jahresende 2,5 Milliarden Franken, so wird die Kürzung der Beteiligung des Bundes ab dem folgenden Jahr aufgehoben.</p>